



akademische ehrungen am mci management center innsbruck.

Ehrungsordnung – Finale Fassung 30. März 2017

1. Die gegenständliche Ehrungsordnung regelt die Verleihung von Akademischen Ehrungen durch das MCI Management Center Innsbruck (nachstehend kurz „MCI“ genannt).
2. Akademische Ehrungen werden nicht verliehen an Mitglieder in Organen des MCI.
3. Akademische Ehrungen des MCI betreffen:
 - die Verleihung einer Ehrenprofessur (Professor/-in h.c. bzw. Prof. h.c.)
 - die Verleihung einer Honorarprofessur (Honorarprofessor/-in bzw. Hon-Prof.)
 - die Verleihung des Titels eines Ehrensensors/einer Ehrensensatorin (Senator/-in h.c.)

3.1 Ehrenprofessur

Der Titel eines „Ehrenprofessors“ oder einer „Ehrenprofessorin“ kann hochschulexternen Persönlichkeiten verliehen werden,

- die das MCI bei dessen Aufbau und/oder Weiterentwicklung durch ihr persönliches Engagement nachhaltig unterstützt haben,
- die durch hervorragende Leistungen maßgebliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Wissenschaft, der Wirtschaft oder Gesellschaft geleistet haben, welche auch für das MCI von Relevanz sind,
- und/oder die das MCI in sonstiger Weise außergewöhnlich und nachhaltig unterstützen bzw. unterstützt haben.

Mit dem Titel einer Ehrenprofessur ist keine automatische Lehrverpflichtung verbunden, es kann die Verleihung aber im Einzelfall mit der Verpflichtung zur Ausübung einer Lehrtätigkeit verbunden werden.

3.2 Honorarprofessur

Honorarprofessuren werden ausschließlich an angesehene Persönlichkeiten vergeben, die in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zum MCI stehen, dieses aber über längere Zeiträume hinweg durch ideelle oder materielle Beiträge insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung oder Lehre in einem außergewöhnlichen Ausmaß und in besonders positiver Weise unterstützen bzw. unterstützt haben. Die Führung einer Honorarprofessur ist grundsätzlich an die Dauer der Lehr- und Forschungstätigkeit am MCI gebunden; im Falle der Verleihung kann der zu ehrenden Person eine entsprechende Regelung überbunden werden, (z.B. Erlöschen der Führung nach Beendigung der Zusammenarbeit, Anfügung des Zusatzes „a.D.“, „em.“ o.ä.), wobei Übergangsfristen eingeräumt werden können.

3.3 Ehrensensator/-in

Der Titel eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin wird an Persönlichkeiten verliehen, die in keinem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zum MCI stehen, sich aber durch ihr nachhaltiges persönliches Engagement in besonderer Weise um das MCI verdient machen oder gemacht haben.

4. Anzahl

Pro Kalenderjahr dürfen insgesamt nicht mehr als drei Ehrungen der unter 3.1 bis 3.3 vorgenannten Kategorien vorgenommen werden. Werden in einem Kalenderjahr keine Ehrungen vorgenommen, ist eine Übertragung auf die drei nächsten Jahre möglich. Diesfalls kann sich die Zahl der im betreffenden Folgejahr zulässigen Ehrungen entsprechend erhöhen.

5. Vorschläge

Vorschläge für eine Ehrung sind beim/bei der Rektor/in einzubringen. Zur Einbringung von Vorschlägen sind der/die Rektor/-in, der/die Leiter/in des MCI-Kollegiums sowie Leiter/-innen von akademischen Departments sowie von Servicedepartments berechtigt. Den Vorschlägen sind Unterlagen, insbesondere mit Nachweisen zu den besonderen Leistungen und Verdiensten der vorgeschlagenen Person beizulegen.

6. Ehrungskommission und Prüfung

Der Ehrungskommission gehören an:

- der/die Rektor/-in (Vorsitz)
- der/die Leiter/-in des MCI Kollegiums; im Falle dessen/deren Verhinderung der/die stv. Leiter/-in
- ein bis drei weitere Mitglieder, die von den beiden vorgenannten Personen einstimmig kooptiert werden und nicht zwingend dem MCI angehören müssen

Der/die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren verantwortlich, unterzieht die Vorschläge gemeinsam mit dem/der Leiter/in des Hochschulkollegiums einer Vorprüfung und leitet die Vorschläge bei einvernehmlich positivem Ergebnis zur endgültigen Entscheidung an die Ehrungskommission weiter.

Ehrungsentscheidungen sind von der Ehrungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen einschließlich des anonymisierten Ergebnisses der Abstimmung sind zu protokollieren und von den Mitgliedern der Ehrungskommission zu unterzeichnen.

7. Vertraulichkeit

Es ist während des gesamten Verfahrens auf strenge Vertraulichkeit zu achten wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass die Absicht einer geplanten Ehrung unter keinen Umständen öffentlich, nicht mit der Ehrung befassten Personenkreisen und/oder der zu ehrenden Person bekannt wird. Eine Verletzung der Vertraulichkeit kann zur Einstellung des Verfahrens führen.

8. Verleihung

Ehrungen werden grundsätzlich im Rahmen eines akademischen Festakts verliehen. Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der Verleihung können vom Rektor/von der Rektorin festgelegt werden. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit, hohe Entfernung o.ä.) kann vom Rektor/von der Rektor/-in auch eine abweichende Form der Verleihung bzw. ein abweichender Rahmen vorgenommen werden. Die Ehrungskommission ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Ehrungen werden beurkundet, führen darüber hinaus aber zu keinen materiellen oder sonstigen Ansprüchen gegenüber dem MCI.

9. Erlöschen

Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht des/der zu Ehrenden oder durch den Tod des/der Geehrten. Der/die Rektor/-in kann gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums Ehrungen widerrufen, wenn der die/die Geehrte sich durch entsprechendes Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder nach der Verleihung Umstände bekannt werden, die die Ehrungskommission von einer Verleihung hätten absehen lassen.

10. Geltung

Die gegenständliche Ehrungsordnung tritt aufgrund der gemeinsamen Beschlussfassung von Hochschulkollegium und Geschäftsführung bzw. Rektor/in am 30. März 2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Ehrungsordnung kann unter Befassung der vorgenannten Organe jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden.